

WE ASSURE YOU A LOVELY HOLIDAY!



TRAVEL CANCELLATION COSTS INSURANCE

can be booked a maximum of 21 days after booking the trip, for reservations departing within 30 days the insurance must be taken out at time of booking.



PREMIUM PER VEHICLE*

9,00 €

*Vehicle trains
(e.g. car with caravans)
are counted as one vehicle.

Additional insurance (only for German nationals)
can be booked at www.mobylines.com.
There, you will also find the insurance conditions.

- contractual cancellation costs with non-departure through unexpected serious illness, serious accident or death
- the above mentioned events additional outward journey costs, if due to departure is delayed
- additionally, unemployment after termination for operational reasons and reemployment after unemployment is regarded as insured
- Excess: if occurrence of the event insured is brought on by an unexpected serious illness with out-patient treatment, excess amounts to 20% of the recoverable amount, however at least € 25 per vehicle or vehicle trains insured. No excess in all other cases.



Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der HanseMerkur Reiseversicherung AG

(Kurzbezeichnung: VB-UR 2003)

A: Allgemeiner Teil

gültig für alle im Teil B genannten Versicherungen

- Versicherte Personen

Versichert sind die im Versicherungsschein oder der Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie bezahlt wurde.

§ 2 - Geltungsbereich, Abschluss, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- besteht für den vertraglich vereinbarten örtlichen Geltungsbereich;
- muss vor Antritt der Reise für deren gesamte Dauer abgeschlossen werden;
- beginnt mit der Zahlung der Prämie, nicht jedoch vor dem vereinbarten Zeitpunkt;
- endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit der Beendigung der versicherten Reise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

§ 3 - Allgemeine Einschränkung des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Kernenergie, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.

§ 4 - Zahlung der Entschädigung

- Liegt der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis der HanseMerkur vor und ist die Leistungspflicht der HanseMerkur dem Grunde und der Höhe nach festzustellen, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen zu erfolgen. Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange die Prüfungen des Anspruchs durch die HanseMerkur infolge eines Verschuldens der versicherten Person gehindert sind.
- Einen Monat nach Anzeige des Schadens kann als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen die versicherte Person eingeleitet worden, so kann die HanseMerkur bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.
- Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei der HanseMerkur eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs Frankfurt/Main, für nicht gehandelte Währungen der Kurs gemäß "Währungen der Welt". Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuem Stand, es sei denn, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden.

§ 5 - Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und vor Antritt der Reise bei Abschluss des Vertrages zu zahlen.

§ 6 - Allgemeine Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Folgen von Obliegenheitsverletzungen

- Versicherungsnehmer und versicherte Person sind verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles
 - den Schaden möglichst gering zu halten und alles zu vermeiden, was zu einer unnötigen Kostensteigerung führen könnte;
 - den Schaden der HanseMerkur unverzüglich, spätestens nach Abschluss der Reise, anzuzeigen;
 - der HanseMerkur jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft zu erteilen, Originalbelege einzureichen, ggf. behandelnde Ärzte und andere Versicherer von ihrer Schweigepflicht zu entbinden sowie bei Todesfällen die Sterberkunde einzureichen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer / die versicherte Person eine der vertraglich vereinbarten Obliegenheiten, so ist die HanseMerkur von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt die HanseMerkur insoweit verpflichtet, als die Verletzung weder Einfluss auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die jeweiligen besonderen Obliegenheiten zu den im Teil B genannten Versicherungen.

§ 7 - Verwirkungsründe, Klagefrist, Verjährung

- Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn:
 - der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person die HanseMerkur arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
- Die Leistungspflicht entfällt auch, wenn eine Erstattung abgelehnt wurde und der Anspruch auf Leistung nicht innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem die HanseMerkur den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat.
- Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person bei der HanseMerkur angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der schriftlichen Entscheidung der HanseMerkur bei der Fristberechnung nicht mit.

§ 8 - Ansprüche gegen Dritte

Die Ansprüche des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person gegen Dritte gehen auf die HanseMerkur im gesetzlichen Umfang über, soweit diese den Schaden ersetzt hat. Sofern erforderlich, ist der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person verpflichtet, eine Abtretungserklärung gegenüber der HanseMerkur abzugeben.

§ 9 - Gerichtsstand / Anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist wahlweise Hamburg oder der Sitz des Vermittlers. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

B: Besonderer Teil zu den einzelnen Versicherungen

*(abhängig von dem gewählten
Versicherungsumfang)*

I. Reise-Rücktrittskosten-Versicherung

§ 1 - Beschreibung des Versicherungsschutzes

- Die HanseMerkur ist im Umfang von § 1, Ziffer 4 für maximal vier versicherte Personen leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen eingetreten ist:
 - Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber;
 - Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat;
 - Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
 - Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, die wiederholt werden müssen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/ Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;
 - unerwartet schwere Erkrankung, schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfvorsagen oder ein zu geringer Aufbau eines für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwertes;
 - Schaden am Eigentum der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (z.B. Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist;
 - unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- Die HanseMerkur ist im Umfang von § 1, Ziffer 4 auch dann leistungspflichtig, wenn während der Dauer des Versicherungsschutzes eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei einer der versicherten Personen oder einer Risikoperson eingetreten ist:
 - unerwartet schwere Erkrankung;
 - Tod, schwerer Unfall, Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit;
- Risikopersonen sind:
 - versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und

versichert haben;

- die Angehörigen einer versicherten Person, hierzu zählen:
 - Ehepartner oder Lebensgefährtin einer ehähnlichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige gemäß b) einer versicherten Person betreuen.
- Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

- Die HanseMerkur leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 3, eine Entschädigung bei:
 - Nichtantritt der Reise (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten;
 - verspätetem Antritt der Reise, aus den unter § 1, Ziffern 1 und 2 genannten Gründen oder wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als 2 Stunden, für die Hreise-Mehrkosten der versicherten Person, maximal jedoch nur bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einem Nichtantritt (Stornierung) der Reise angefallen wären.

§ 2 - Einschränkung des Versicherungsschutzes

Die HanseMerkur ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für den Versicherungsnehmer bzw. für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Abschluss der Versicherung voraussehbar war.

§ 3 - Selbstbehalt

- Wird der Versicherungsfall durch das versicherte Ereignis "unerwartet schwere Erkrankung" ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR je versichertem Fahrzeug.
- Der Selbstbehalt entfällt jedoch, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.
- Der Selbstbehalt entfällt auch, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

§ 4 - Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

(Ergänzung zu den im § 6 des Allgemeinen Teils aufgeführten allgemeinen Obliegenheiten)

- Der Versicherungsnehmer bzw. die versicherte Person ist verpflichtet, den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von ärztlichen Bescheinigungen (psychiatrische Erkrankungen durch eine ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie), Sterberkunden, Belegen zu Schäden am Eigentum, Bescheinigungen der Schule/Universität/Fachhochschule/College über Wiederholungsprüfungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung bzw. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses, Bescheinigungen des Arbeitsamtes über den Beginn der Arbeitslosigkeit bzw. Zustimmung zur Reisebuchung, Bescheinigungen von staatlichen Stellen über die Einberufung zum Grundwehrdienst, Wehrübung oder Zivildienst nachzuweisen sowie:
 - bei Nichtantritt der Reise bzw. Nichtbenutzung des Mietobjektes eine unverzügliche Stornierung bei der Buchungsstelle vorzunehmen, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten.
 - bei verspätetem Antritt der Reise die Buchungsstelle unverzüglich zu unterrichten und entsprechend der Qualität der gebuchten Reise, die nachweislich kostengünstigste Nachreisemöglichkeit zu wählen.
- Der HanseMerkur ist das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalls, oder einer unerwartet schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen. Auf Verlangen der HanseMerkur sind Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen und fachärztliche Atteste einzureichen.
- Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus § 6, Ziffer 2 des Allgemeinen Teils der VB-UR 2003.

§ 5 - Sonderregelungen bei Mietobjekten

Sofern die Versicherung bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienapartments, Hotelzimmer mit Hotelverpflegung, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter (Mietobjekte) genommen wird, erhält:

1. § 1, Ziffer 4 folgende Fassung:

Die HanseMerkur leistet, unter Abzug des Selbstbehaltes gemäß § 3, eine Entschädigung bei Nichtbenutzung des Mietobjektes (Stornierung) für die von der versicherten Person vertraglich geschuldeten Stornokosten.

2. § 3 folgende Fassung:

- Wird der Versicherungsfall durch das versicherte Ereignis "unerwartet schwere Erkrankung" ausgelöst, beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 25,00 EUR.
- Der Selbstbehalt entfällt jedoch, sofern aufgrund der unerwartet schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung erforderlich wurde.
- Der Selbstbehalt entfällt auch, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist.

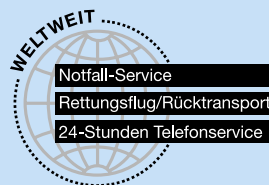
Weltweiter Notruf-Service auf Reisen

Bei Notfällen auf Reisen hilft Ihnen unser 24-Stunden Notruf-Service. Zu jeder Zeit, weltweit, rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen.

Notruf-Service auf Reisen

- aus dem Ausland: Vorwahl für Deutschland +(180) 5 256 256
- aus Deutschland: (0180) 5 256 256 (0,12 EUR pro Minute)
- bei Anrufen aus dem Ausland beachten Sie bitte die jeweilige Vorwahl für Deutschland

Diese besondere Dienstleistung steht allen Versicherten der HanseMerkur zur Verfügung.



Wichtige Hinweise im Schadenfall

Wenn Sie aus Ihrer Reiseversicherung Ansprüche geltend machen wollen, beachten Sie bitte folgendes:

REISE-RÜCKTRITTSKOSTEN-VERSICHERUNG

1. Bei der Buchungsstelle ist eine **unverzügliche Abmeldung**/Information erforderlich.
2. Der HanseMerkur sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - sämtliche Buchungunterlagen im Original
 - bezahlte Original-Kostennachweise, z.B. Stornokostenrechnung
 - ärztliche Bescheinigungen mit Angabe der Diagnose und der Behandlungsdaten
 - bei Todesfall eine Kopie der Sterbeurkunde
 - bei Arbeitsplatzverlust eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die betriebsbedingte Kündigung sowie eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über den Beginn der Arbeitslosigkeit

- bei Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus eine Bescheinigung des neuen Arbeitgebers über den Beginn des Arbeitsverhältnisses sowie eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit über die Zustimmung zur Reisebuchung
- bei Arbeitsplatzwechsel Bescheinigungen des alten und neuen Arbeitgebers
- bei notwendigen Wiederholungen von nicht bestanden Prüfungen eine Bescheinigung der Universität/ Fachhochschule/College
- bei Einberufung zum Grundwehrdienst, zur Wehrübung oder zum Zivildienst Bescheinigung der staatlichen Stelle

Im Schadenfall senden Sie bitte den Versicherungsnachweis und die vorgenannten Unterlagen an die:

Bei unvollständig eingereichten Unterlagen kann es zu zeitlichen Verzögerungen in der Schaden-

HanseMerkur Reiseversicherung AG

Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1 · 20352 Hamburg
Internet: www.hmr.v.de

Verbraucherinformation

Identität des Versicherers (Name, ladungsfähige Anschrift):

HanseMerkur Reiseversicherung AG (Rechtsform: Aktiengesellschaft), Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg, Tel. (0 40) 4119 -15 19, Fax (0 40) 4119-30 30

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Reiseversicherung AG

Vorstand: Hans Geisberger, Dr. Andreas Gent, Peter Ludwig, Eberhard Sautter (stv.)

Eintragung im Handelsregister:

Amtsgericht Hamburg HRB 19768

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn (www.bafin.de)

Hauptgeschäftstätigkeit der HanseMerkur Reiseversicherung AG, im folgenden „HanseMerkur“ genannt:

Die HanseMerkur betreibt die Reiseversicherung.

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Rechtsordnung/ Gerichtsstand:

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsverfahren:

Beschwerden gegen die HanseMerkur können erhoben werden bei der zuständigen Aufsichtsbehörde (siehe oben) oder bei dem Versicherungsombudsmann e.V., Kronenstraße 13, 10117 Berlin (www.versicherungsombudsmann.de), bzw., wenn es um die Reisekrankenversicherung geht, bei dem Ombudsmann Private Kranken und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin (www.pkvomudsmann.de)

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (siehe oben) wird ferner eine Schlichtungsstelle für die Beilegung von Verbraucherstreitigkeiten bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen eingerichtet. Die Schlichtung ist auf die beiden Ombudsmänner übertragen worden.

Wesentliche Merkmale der Versicherung:

Die HanseMerkur betreibt auf Reisen bezogene Schaden- und Unfallversicherungen.

Gesamtpreis und Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung:

Der Umfang des Versicherungsschutzes und die dafür zu entrichtende Prämie wird vom Versicherungsnehmer anhand der Vorgaben der HanseMerkur in diesem Druckstück bestimmt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Versicherungsnehmer bezeichneten Zeitpunkt, nicht jedoch vor Zahlung der geschuldeten Prämie und nicht vor Eintritt der sonstigen im Tarif genannten Voraussetzungen.

Vertragliche Kündigungsregeln/Mindestlaufzeit des Vertrages:

Der Vertrag (Mindestlaufzeit einen Tag) ist befristet; ein Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers besteht nicht. Eine Verlängerung des Vertrages kann beantragt werden.

Informationen der HanseMerkur Reiseversicherung AG gem. §§ 48a ff. VVG bei Fernabsatzverträgen über Versicherungen

Fernabsatzverträge sind Versicherungsverträge, die unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden.

Information zum Zustandekommen eines Versicherungsvertrages im Fernabsatz:

Der Vertrag kommt mit Zahlung der geschuldeten Prämie zustande.

Widerrufsrecht:

Bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von mindestens einem Monat kann der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der Vertragserklärung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die HanseMerkur Reiseversicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20352 Hamburg.

Widerrufsfolgen:

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird die HanseMerkur den Versicherungsvertrag aufheben und bereits entrichtete Beiträge zurückzahlen.

Ihre HanseMerkur Reiseversicherung AG April 2006

Hinweis gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Vertrags- und Schadenfall die Daten gespeichert und gegebenenfalls an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer zum gleichen Zweck übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durch-

führung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.